

Merkblatt zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, für Vormünder, Pflegerinnen und Pfleger

Allgemeines

Die Betreuung, Vormundschaft und die Pflegschaft werden grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt.

Als Betreuerin oder Betreuer, Vormund, Pflegerin oder Pfleger können Ihnen jedoch Aufwendungen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, erstattet werden.

Pauschale Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung entsteht jährlich, erstmals ein Jahr nach Ihrer Bestellung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt zurzeit pauschal 399,00 EUR pro Jahr.

Bei Geltendmachung dieses Betrages sind dem Betreuungsgericht bzw. dem Familiengericht Nachweise **nicht** vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass der Anspruch auf die pauschale Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie diesen nicht bis zum **31.03. des Folgejahres** (nach der Entstehung des Anspruchs) geltend machen.

Beispiel: Sie werden am 24. Juli 2015 als ehrenamtliche Betreuungsperson bestellt. Erstmalig haben Sie ab 25. Juli 2016 einen Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung. Ihren Anspruch müssen Sie bis zum 31.03.2017 geltend machen, ansonsten erlischt Ihr Anspruch.

Konkrete Erstattung von Aufwendungen

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von derzeit 399,00 EUR pro Jahr übersteigen, können Sie den höheren Betrag erstattet bekommen. Dazu müssen Sie Ihre Aufwendungen detailliert nachweisen (z.B. Tag des Besuches, Höhe der Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.).

Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,30 EUR pro Kilometer erstattet.

Bitte beachten Sie, dass der Anspruch auf Erstattung der konkreten Aufwendungen erlischt, wenn Sie diesen nicht innerhalb von **15 Monaten nach ihrer Entstehung** geltend machen.

Beispiel: Im Rahmen Ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Betreuungsperson haben Sie am 24. Juli 2015 Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten mit der Bahn) in Höhe von 450,00 EUR gehabt. Sie können Ihren Anspruch bis zum 24. Oktober 2016 geltend machen.

Wahlrecht

Sie können entweder die pauschale Aufwandsentschädigung (ohne Einzelnachweise vorzulegen) oder die konkrete Erstattung der Aufwendungen geltend machen. Wählen Sie die für Sie günstigere Alternative.

Geltendmachung- Antragstellung

Verfügt die betreute Person **nicht über ausreichendes** Einkommen oder Vermögen, werden Ihre Aufwendungen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. Den Antrag müssen Sie sowohl bei der Geltendmachung der pauschalen Aufwandsentschädigung als auch bei der konkreten Erstattung der Aufwendungen schriftlich stellen und nach Möglichkeit zusammen mit der jährlichen Berichterstattung beim Betreuungs- bzw. Familiengericht einreichen.

Wenn die betreute Person **über ausreichendes** Einkommen verfügt oder ein Vermögen vorhanden ist, so richtet sich Ihr Anspruch gegen die betreute Person.

Als ausreichend gilt z.B. ein Geldvermögen über 5.000,00 EUR.

Wenn Ihnen für die betreute Person der Aufgabenkreis der Vermögenssorge übertragen wurde, können Sie die Aufwendungen aus dem Einkommen bzw. dem Vermögen der betreuten Person selbst entnehmen.

Wenn Sie die Aufwendungen nicht direkt aus dem Einkommen oder dem Vermögen der betreuten Person entnehmen können (z.B. weil Ihnen der Aufgabenkreis der Vermögenssorge nicht übertragen wurde), müssen sie den Antrag auf Erstattung Ihrer Aufwendungen beim Betreuungs- bzw. Familiengericht stellen.